

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern
Per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 12. Juli 2016
St. 01/ISP/JBR

**Stellungnahme der SBVg:
Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte und Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung vom 13. April 2016 zur Stellungnahme betreffend die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte und das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne.

Wir bedanken uns bestens für die Konsultation in dieser für die Finanzbranche sehr wichtigen Angelegenheit. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

I. Generelle Bemerkungen

Der Gesetzesentwurf sieht für Schweizer Konzernobergesellschaften aktuell nur die Erstellung des länderbezogenen Berichts (Country-by-Country Report) vor. Die Erstellung des länderbezogenen Berichts stellt einen aus den BEPS-Ergebnissen hervorgehenden Mindeststandard dar. Nicht im Mindeststandard eingeschlossen sind die Erstellung des Master- oder des Local-Files. Es wird somit auf eine Stammdokumentation (Master-File) und eine landesspezifische Dokumentation (Local-File) verzichtet, weil die Schweiz den länderbezogenen Bericht allein schon als ausreichendes Instrument betrachtet, das mit Hilfe der Risikobeurteilung im Verrechnungspreisbereich dazu beiträgt, die Gewinnverkürzung und -verlagerung wirksam bekämpfen zu können. Die SBVg unterstützt diesbezüglich die Position des Bundesrates, welche den heutigen internationalen Standards entspricht.

Die Umsetzung der länderbezogenen Berichterstattung wird beobachtet werden. Ende 2020 will die OECD dann mit den G20-Staaten darüber befinden, ob der Bericht im Sinne zusätzlicher oder anderer Angaben zu modifizieren ist und ob der Schwellenwert angepasst wird. Aufgrund der Kompetenzdelegation in Art. 3 Abs. 2 des Entwurfs des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (E-ALBA-Gesetz) kann der Bundesrat den „erforderlichen Inhalt des länderbezogenen Berichts unter Berücksichtigung des internationalen Standards in diesem Bereich anpassen“. Wenn der internationale Standard sich dahingehend entwickeln sollte, dass der länderbezogene Bericht allein nicht mehr als Minimalstandard betrachtet wird, d.h. der Minimalstandard auf das Master- und Local-File erweitert würde, dann würde sich der administrative Aufwand erhöhen. Die ALBA-Vereinbarung selbst verweist auf den internationalen Standard (festgehalten im Bericht 2015 mit dem Titel «Verrechnungspreisdokumentation und länderbezogene Berichterstattung» zu Aktionspunkt 13 des OECD/G20-Aktionsplans zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung). Zugleich wird aber auch bereits auf die gegebenenfalls geänderte Fassung dieses Berichts im Jahre 2020 verwiesen. Die Kompetenz des Bundesrates dient somit dem Nachvollzug einer künftigen Anpassung des internationalen Standards.

Wir sind der Ansicht, dass es Sinn macht, diese Kompetenzdelegation in Art. 3 Abs. 2 E-ALBA-Gesetz einzuschränken, indem die Erweiterungskompetenz des Bundesrates nicht allgemein an den internationalen Standard gekoppelt wird, sondern auf diejenigen Elemente begrenzt wird, die im Bericht 2015 als Bestandteile des Country-by-Country-Reports genannt werden. Über eine allfällige Ausweitung der Meldepflichten auf Master- und Local-File sollte hingegen im Rahmen einer Gesetzesanpassung entschieden werden.

Anmerkungen zum Gesetzesentwurf: Art. 3 Abs. 2 und 3

Art. 3 ist wie folgt anzupassen (**Ergänzung in rot**)

¹ Ein länderbezogener Bericht enthält, gegliedert nach den Staaten und Hoheitsgebieten, in denen der multinationale Konzern tätig ist, Angaben über die Umsätze, die gezahlten Steuern und andere Kennzahlen sowie Angaben über die wichtigsten wirtschaftlichen Tätigkeiten der konstitutiven Rechtsträger des multinationalen Konzerns.

² Nicht Teil des länderbezogenen Berichts sind die Stammdokumentation und die landesspezifische Dokumentation gemäss dem in Abschnitt 1 Abs. 1 Bst. i. der ALBA-Vereinbarung definierten Bericht 2015.

³ Der Bundesrat umschreibt den erforderlichen Inhalt eines länderbezogenen Berichts näher. Er kann den erforderlichen Inhalt unter Berücksichtigung der internationalen Standards in diesem Bereich anpassen. **Vorbehalten bleibt Absatz 2.**

Es ist zudem überflüssig, dass, wie in Art. 10 Abs. 3 E-ALBA-Gesetz vorgesehen, auch jeder in der Schweiz ansässige konstitutive Rechtsträger, der kein berichtender Rechtsträger (Konzernobergesellschaft oder von dieser bestimmter Rechtsträger) ist, sich bei der ESTV meldet und Informationen über den zur Einreichung verpflichteten Rechtsträger liefern muss. Der entsprechende länderbezogene Bericht der Konzernobergesellschaft weist ja bereits alle auch in der Schweiz domizilierten Rechtsträger aus. Bei Unklarheiten hat die ESTV ein entsprechendes Auskunftsrecht (Art. 19 E-ALBA-Gesetz) und verfügt somit über das erforderliche Instrument, um diese Informationen bei Bedarf zu erlangen. Diese Anpassung ist insbesondere deshalb erforderlich, weil die Meldepflicht einen überflüssigen Aufwand verursacht und zudem ein fahrlässiges Unterlassen dieser Meldepflicht mit bis zu CHF 100'000 geahndet wird, was ebenfalls kritisch zu betrachten ist (vgl. unten).

Anmerkungen zum Gesetzesentwurf: Art. 10 Abs. 3

Absatz 3 ist zu streichen (**siehe nachstehend in rot**):

~~³Jeder andere in der Schweiz ansässige konstitutive Rechtsträger muss der ESTV die Firma, die Adresse und die Ansässigkeit des zur Einreichung des länderbezogenen Berichts verpflichteten konstitutiven Rechtsträgers angeben.~~

Ferner sind wir der Meinung, dass bei den Strafbestimmungen (s. Art. 24 E-ALBA-Gesetz „Verletzung der Einreichungs-, Registrierungs- und Meldepflichten“) die Bestimmung zur Fahrlässigkeit ersatzlos gestrichen werden sollte. Der Tatbestand der Fahrlässigkeit ist beim zu erwartenden Aufwand nicht strafwürdig. Abgesehen davon werden die Behörden aufgrund der möglichen Anwendbarkeit eines Zweitmechanismus ohnehin zu den relevanten Informationen kommen. Dementsprechend ist diese Tatvariante weder für die Erfüllung des Zwecks des Gesetzes noch für den tatsächlichen Austausch von Informationen notwendig.

Anmerkungen zum Gesetzesentwurf: Art. 24 Abs. 2

Absatz 2 ist zu streichen (**siehe nachstehend in rot**):

~~²Wird die Tat fahrlässig begangen, so beträgt die Busse bis zu 100 000 Franken.~~

Nach Artikel 28 E-ALBA-Gesetz ist der Bundesrat für die Aufnahme eines Staates oder Hoheitsgebietes in die Liste der Staaten und Hoheitsgebiete, mit denen die Schweiz die länderbezogenen Berichte austauschen will, zuständig. Wirksam wird der Austausch der länderbezogenen Berichte nach der Hinterlegung der Liste beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums aber erst, wenn der auf der Schweizer Liste aufgeführte Staat oder das Hoheitsgebiet die Schweiz ebenfalls als Staat meldet, mit dem er oder es den Austausch vornehmen will. Ansonsten findet kein Austausch statt. Die SBVg unterstützt diese Kompetenzdelegation an den Bundesrat sowie die gewählte bilaterale Aktivierung des Austauschs. Diese ist gegenüber einer Absichtserklärung, welche vor-

sieht, die ALBA-Vereinbarung mit allen anderen Partnerstaaten wirksam werden zu lassen, zu bevorzugen. Unklar ist aber, auf welchen Kriterien der Entscheid des Bundesrates zur Aktivierung basiert. Ferner teilt die SBVg die Meinung des Bundesrates, wonach es ein Vorteil ist, die ALBA-Vereinbarung mit möglichst vielen Ländern zu aktivieren, zumal die länderbezogenen Berichte auch ohne in Kraft stehendes Abkommen zwischen den zuständigen Behörden über den Zweitmechanismus eingeholt werden können.

II. Technische Anregungen zum Country-by-Country Report

Um den Country-by-Country Report zu erstellen, ist es wichtig, dass die Daten aus den bestehenden Systemen gezogen werden können. Eine allfällige Verordnung sollte daher nicht detailliert festlegen, welche Daten benutzt werden müssen, sondern es sollte hier eine möglichst flexible Lösung vorgesehen werden. Dabei ist es wichtig, dass nicht zusätzliche Unsicherheiten geschaffen werden.

Die folgenden Probleme haben wir in diesem Zusammenhang bereits festgestellt:

Die die Spalte sieben in "Table 1. Overview of allocation of income, taxes and business activities by tax jurisdiction" auf Seite 29 des "OECD/G20 Base Erosion and Profit Shifting Project - Transfer Pricing Documentation and Country-by-Country Reporting - Action 13: 2015 Final Report" (OECD/G20 Report) trägt die Bezeichnung "Income Tax Accrued – Current Year". Die vorliegende deutsche Übersetzung dieser Spalte gemäss Tabelle 1 auf Seite 6 des Dokuments "Erläuternder Bericht zur multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte und zum Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne" lautet "Noch zu zahlende Ertragsteuer (laufendes Jahr)". Diese Übersetzung entspricht jedoch einer Bilanzsicht (Abgrenzung per Ende Jahr) anstelle der auf Seite 34 des OECD/G20-Reports verlangten Angabe des laufenden Steueraufwandes für das laufende Jahr, welcher eine Erfolgsrechnungsgrösse darstellt. Wir empfehlen deshalb, die deutsche Übersetzung der Spalte "Income Tax Accrued – Current Year" auf "**Ertragsteueraufwand (laufendes Jahr)**" anzupassen.


Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass die Berichte der Konzerne in sich konsistent und aussagekräftig sind. Weniger wichtig – aber umso aufwändiger – ist es, dass alle berichtenden Unternehmensgruppen die Zahlen in derselben Form liefern. Ein Beispiel hierfür wäre eine Regelung, wonach alle Unternehmensgruppen Daten nach demselben Rechnungslegungsstandard verwenden müssten. Dies würde nichts zur Aussagekraft der jeweiligen Berichte beitragen, würde aber zu massivem Aufwand bei Unternehmen, die nicht den entsprechenden Rechnungslegungsstandard anwenden, führen.

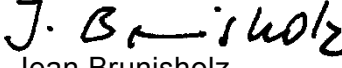
Wenn daher im Rahmen einer Verordnung Bestimmungen zum Inhalt des Berichts geregelt werden sollen, wäre es wichtig, dass die betroffenen Unternehmen vorab konsultiert werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

5

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung


Petrit Ismajli


Jean Brunisholz